



Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

1. Die Zuständigkeit der Gerichte. Die Arbeitsgerichte.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82212)

Rapitel 11: Der Rechtsweg.

Erster Abschnitt: Die Gerichte und ihre Zuständigkeit.

Eine gründliche und unparteiische Behandlung der Rechtsachen ist dadurch gesichert, daß diese nacheinander vor verschiedenen Gerichten (Instanzen) entschieden werden können.

Wir haben Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, oberste Landesgerichte und das Reichsgericht.

Außerdem muß man unterscheiden die Gerichte für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und die Strafgerichte.

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind folgende Gerichte vorhanden.

I. Das Amtsgericht. Es ist zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. für Streitigkeiten im Vermögenswert bis 500 Mark;
2. ohne Rücksicht auf den Streitwert für Miet- und Arbeitsstreitigkeiten, Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirt, aus Beförderungsverträgen, wegen Viehmängel, Wildschaden, Unterhalt, für das Aufgebot- und Mahnverfahren sowie in Zwangsvollstreckungssachen.

II. Das Landgericht. Dieses ist zuständig in erster Instanz:

1. für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind;
2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes für Ansprüche, die auf Grund des Reichsbeamten gesetzes gegen den Reichsfiskus erhoben werden, ebenso für Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen;
3. für Ehe- und Kindshaftssachen.

Bei den Landgerichten können, soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, Kammer für Handelssachen gebildet werden. Dieselben entscheiden in der Besetzung mit einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern. Sämtliche Mitglieder der Kammer für Handelssachen haben gleiches Stimmrecht.

Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt.

Die Handelsrichter, die weder ihren Wohnsitz noch ihre gewerbliche Niederlassung am Sitz der Kammer für Handelssachen haben, erhalten Tage- und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der verauflagten Fahrtkosten.

Handelsrichtern, die ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung am Sitz der Kammer für Handels- sachen haben, werden die notwendigen Fahrkosten erstattet, wenn ihr Weg zum Gerichte mehr als zwei Kilometer beträgt.

Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen.

Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und als Kaufmann, als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen ist oder eingetragen war.

Die Kammer für Handels- sachen tritt für Handels- sachen im Sinne des Gesetzes für Handels- sachen im Sinne des Gesetzes sind die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 500 Mark gegen einen Kaufmann aus beiderseitigen Handelsgeschäften, aus Wechselverbindlichkeiten, Patentsachen, Gebrauchsmusterstreitigkeiten, wegen Verlezung des Firmenrechts und unlauteren Wettbewerbs.

Die Verhandlung vor der Kammer für Handels- sachen muß ausdrücklich beantragt werden. Dieses kann vom Kläger in der Klageschrift und nachher vom Beklagten, wenn der Rechtsstreit vor der Zivilkammer anhängig gemacht war, geschehen.

In zweiter Instanz ist das Landgericht zuständig für Sachen, die in erster Instanz bei den Amtsgerichten waren.

III. Das Oberlandesgericht. Es ist zweite Instanz für Streitigkeiten, die in erster Instanz vor dem Landgericht waren.

Das Oberlandesgericht in Berlin führt die Bezeichnung Kammergericht. Es entscheidet z. B. über Rechtsmaterien, die dem Landesrecht angehören (preuß. Feld- und Forstdiebstahlsgesetz) oder dem Reichsrecht, soweit dieses die höchste und letzte Entscheidung den Bundesstaaten überlassen hat (z. B. Grundbuchsachen, Vormundschaftssachen). Sonst steht es den übrigen Oberlandesgerichten gleich.

IV. Das Reichsgericht. Es entscheidet in dritter Instanz als Revisions- und Beschwerdeinstanz über Revision und Beschwerden gegen die zweitinstanzlichen Endurteile oder Beschlüsse der Oberlandesgerichte.

In Straßachsen ist als Gericht erster Instanz der Amtsrichter allein zuständig für alle Übertretungen, Privatklagen wegen Beleidigung, leichter Körperverletzung, Hausfriedensbruchs, Bedrohung, Sachbeschädigung, Verletzung fremder Geheimnisse, unlauteren Wettbewerbs, Verletzung von Urheberrechten, sonstiger Vergehen, die mit höchstens sechs Monaten Gefängnis bedroht sind. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann die Zuständigkeit des Amtsrichters noch begründet werden für Vergehen, bei denen keine schwerere Strafe als höchstens ein Jahr Gefängnis zu erwarten ist, sowie für folgende vier Verbrechen: schwerer Diebstahl, schwere Hehlerei, leichter Rückfalldiebstahl und Rückfallbetrug.

Vor das **kleine Schöffengericht**, welches besteht aus dem Amtsrichter und zwei Schöffen, gehören die Vergehen, die nicht vom Amtsrichter allein abgeurteilt werden können, und die Mehrzahl der Verbrechen.

Das **große Schöffengericht** unterscheidet sich nur dadurch vom kleinen Schöffengericht, daß in umfangreichen und schwierigen Sachen auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein zweiter Richter hinzutritt.

Die Schöffen sind bürgerliche Beisitzer, welche mit dem Amtsrichter darüber zu entscheiden haben, ob der Angeklagte die Tat begangen hat, und wie er zu bestrafen sei. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden. Unfähig zum Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:
 1. Mitglieder des Reichstags, des Reichsrats, des Reichswirtschaftsrats, eines Landtags oder eines Staatsrats;
 2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
 3. Ärzte, Krankenpfleger und Hebammen;

4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben;

5. Personen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder es bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden;

6. Frauen, welche glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts.

Sie sind in der Hauptverhandlung besetzt

mit dem Vorsitzenden und zwei Schöffen (kleine Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters richtet;

mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei Schöffen (große Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts richtet.

Die Schwurgerichte treten bei den Landgerichten zu gewissen Zeiten zusammen und bestehen aus drei Richtern und sechs Geschworenen. Richter und Geschworene entscheiden gemeinschaftlich darüber, ob der Angeklagte die Tat begangen hat, und welche Strafe er erhalten soll. Gegenstand der Schwurgerichtsverhandlungen sind schwere Verbrechen. Das Amt des Geschworenen ist ebenso wie das des Schöffen ein Ehrenamt. Für die Geschworenen gelten die auf die Schöffen bezügl. Vorschriften.

Das Reichsgericht bzw. das Oberlandesgericht ist zuständig für Hochverrat, Landesverrat, Kriegsverrat gegen das Reich, Verrat militärischer Geheimnisse.

Zu erwähnen sind noch die Jugendgerichte, welche für die Straftaten der Jugendlichen vom 14. bis 18. Lebensjahr zuständig sind.

Zu der streitigen Gerichtsbarkeit kommt noch die freiwillige Gerichtsbarkeit. Sie dient in erster Linie der Gestaltung von Rechten. Ihre wichtigsten Aufgaben sind Beurkundung von Verträgen, Führung der Grundbücher und der Handelsregister sowie das Vormundschaftswesen. Ausgeübt wird die freiwillige Gerichtsbarkeit von den Gerichten und in manchen Sachen auch von den Notaren. Allerdings sind auch einige besondere Aufgaben anderen Behörden zugewiesen. So wird z. B. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung von den Standesbeamten vorgenommen. Diese führen auch die Geburts-, Heirats- und Sterberegister.

Vereinzelt gibt es auch noch Orts- und Dorfgerichte, die insbesondere gewisse Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erledigen können. Sie sind z. B. zuständig für die Sicherung des Nachlasses und Beglaubigung von Unterschriften.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist gegeben gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden. Man unterscheidet das Verwaltungsbeschlußverfahren und das Verwaltungsstreitverfahren. In ersterem entscheiden nacheinander in Stadtkreisen der Stadtausschuß bzw. in Landkreisen der Kreisausschuß, der Bezirksausschuß und der Provinzialrat, in letzterem der Kreis- oder Stadtausschuß, der Bezirksausschuß und als letzte Instanz das Oberverwaltungsgericht.

Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich ist gegründet worden zum Schutze der Reichsverfassung und der Reichsgesetze. Er ist zuständig für die Anklage des Reichstages gegen Reichspräsident, Reichskanzler und Reichsminister wegen Verletzung der Reichsverfassung oder eines Reichsgesetzes, ferner für Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes und für Streitigkeiten zwischen zwei Ländern oder dem Reich und einem Lande. Die Urteile des Staatsgerichtshofes werden durch den Reichspräsidenten vollstreckt.

Arbeitsgerichte. Die Arbeitsgerichte.

An Stelle der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte sind mit dem 1. Juli 1927 die Arbeitsgerichte getreten mit den beiden höheren Instanzen, den Landesarbeitsgerichten (als Berufungs-Instanz) und dem Reichsarbeitsgericht (als Revisions-Instanz). Die Arbeitsgerichte sind unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (Arbeits-, Lohn- und Lehrverhältnis, Tariffragen, Vereinigungsfreiheit, Maßnahmen zu Zwecken des Arbeitskampfes, einzelne Fälle des Betriebsrätugesetzes). Ebenso sind die Arbeitsgerichte zuständig für alle Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Hausangestellten. Bei Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen muß jedoch stets eine Verhandlung vor dem Lehrlingsausschuß der Innung vorhergehen. Die Arbeitsgerichte sind durchweg für den Bezirk eines Amtsgerichts errichtet. Jede Kammer des Arbeitsgerichtes ist mit einem Vorsitzenden und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzt. In einzelnen Fällen ist die

Besetzung mit einem Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgesehen. Für Streitigkeiten der Arbeiter und Streitigkeiten der Angestellten sollen möglichst getrennte Kammern gebildet werden. Soweit Bedürfnis besteht, können auch Fachkammern für die Streitigkeiten bestimmter Berufe und Gewerbe und bestimmter Gruppen von Arbeitern und Angestellten gebildet werden; ebenso für die Streitigkeiten des Handwerks (Handwerksgerichte). In allen Zweifelsfällen entscheidet die Landesjustizverwaltung im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für die Sozialverwaltung nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte und ihre Stellvertreter sind in der Regel ordentliche Richter. Andere Personen dürfen zu Vorsitzenden oder Stellvertretern nur bestellt werden, wenn sie nach ihrer Stellung im Erwerbsleben weder als Arbeitgeber noch als Arbeitnehmer anzusehen sind und die Beschriftigung zum Richteramt haben. Als Beisitzer sind Männer und Frauen zu berufen, die deutsche Reichsangehörige sind und das 25. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahre im Bezirk des Arbeitsgerichtes als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig sind. Dem Arbeitgeber stehen für die Berufung zum Beisitzer gleich Geschäftsführer und Betriebsleiter. Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt. Die Beisitzer erhalten eine angemessene Entschädigung für erwachsenen Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrtkosten. Die Beisitzer werden von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landgerichts auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die von den im Gerichtsbezirke bestehenden wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingereicht werden.

Im Verfahren vor den Arbeitsgerichten wird eine einmalige Gebühr erhoben; diese beträgt bei einem Streitwert bis zu 20 Rm. einschl. 1 Rm., von 20—60 Rm. 2 Rm., von 60—100 Rm. je 3 Rm. Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Die Gebühren für Berufungs- und Revisionsinstanz werden nach den Bestimmungen des deutschen Gerichtskostengesetzes berechnet.

Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte findet die Berufung an die Landesarbeitsgerichte statt, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 Rm. über-

steigt oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat. In besonderen Fällen findet gegen die Urteile der Landesarbeitsgerichte die Revision an das Reichsarbeitsgericht statt, wenn der Wert des Streitgegenstandes die jeweils in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze übersteigt oder wenn das Landesarbeitsgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen hat. Gegen die das Verfahren beendenden Beschlüsse der Arbeitsgerichte im Beschlussverfahren findet die Rechtsbeschwerde statt, wenn der Beschluß auf einer Rechtsverletzung beruht.

Die Landesarbeitsgerichte sind bei den Landgerichten errichtet. Sie können ihren Sitz aber auch an einem andern Ort des Bezirks haben. Die Zusammensetzung der Kammer ist dieselbe wie bei den Arbeitsgerichten. Die Beisitzer müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben und sollen (später) mindestens 3 Jahre Beisitzer einer Arbeitsgerichtsbehörde gewesen sein.

Das Reichsarbeitsgericht ist bei dem Reichsgericht errichtet. Der Senat des Reichsarbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden (Senatspräsidenten), zwei richterlichen Beisitzern und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer tätig. Die Beisitzer müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben und seit längerer Zeit im Deutschen Reiche als Arbeitgeber oder als Arbeitnehmer tätig gewesen sein.

Die Vertretung der Parteien vor den Arbeitsgerichten durch Rechtsanwälte oder Personen, welche die Vertretung anderer bei Gericht berufsmäßig betreiben, ist ausgeschlossen. Doch sind Innungen und Innungsausschüsse zur Vertretung ihrer Mitglieder berechtigt, ebenso die Angestellten einer Gewerkschaft (Sekretäre). Für die Berufungsinstanz (bei den Landesarbeitsgerichten) besteht Vertretungzwang (aber nicht Anwaltszwang); es werden auch Mitglieder und Angestellte wirtschaftlicher Vereinigungen usw. zugelassen. Für die Revisionsinstanz (beim Reichsarbeitsgericht) besteht Anwaltszwang.

*

Zweiter Abschnitt: Der Zivilprozeß.

Die Klage ist regelmäßig bei dem Gerichte einzureichen, wo der Schuldner wohnt. Häufig wird vereinbart, daß der Wohnort des Gläubigers der Erfüllungsort sein soll. Dann kann der Gläubiger beim Gerichte seines